

BUND Köln • Alte Feuerwache, Melchiorstr. 3 • 50670 Köln

An die
Bezirksbürgermeisterin des
Stadtbezirks Lindenthal,
Frau Helga Blömer-Frerker
Aachener Straße 220

50931 Köln

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kreisgruppe Köln
bund.koeln@bund.net
www.bund-koeln.de

Autor: Helmut Röscheisen,
1980 – 2014
Generalsekretär Deutscher
Naturschutzring
he.roe@netcologne.de

Köln, 01.04.2016

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren.

Ausgangslage

Das Plangebiet liegt innerhalb des Kölner Grüngürtels zwischen der Militärringstraße, der Berrenrather Straße, dem Decksteiner Weiher sowie der Gleueler Straße. Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln der Bezirksregierung Köln ist das Plangebiet als Waldbereich festgelegt. Überlagert wird das Plangebiet durch die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“. Dessen Ziele legt der Regionalplan wie folgt fest:

- Regionale Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. (...)
- Regionale Grünzüge sollen die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und –vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. (...) Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des

Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.

Das Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, insbesondere bei Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Großflächige Grünanlagen und Grünzüge sind zu erhalten.

Außerdem ist das Plangebiet ein Denkmal gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Nach § 1 DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Das Plangebiet genießt folglich einen hohen Schutzstandard und kann nur bei Vorliegen einer Extremsituation, einem begründeten Ausnahmefall, durch die Einrichtung einer Infrastruktur und Nutzungen beeinträchtigt werden. Bei der geplanten Modernisierung und Erweiterung des RheinEnergieSportparks durch ein Leistungszentrum und drei weitere Trainingsplätze des 1. FC Köln ist dies offensichtlich nicht der Fall.

Mangelhafte Alternativenprüfung

Bei der Alternativstandortbewertung sind neben den „Funktionalen Standortfaktoren“ und dem „Planungsrecht“ drei weitere Standortkriterien berücksichtigt worden: „Qualitätswirksame Standortfaktoren“ und „Wirtschaftlichkeit“ mit jeweils einem Unterpunkt sowie „Weitere Standortfaktoren mit drei Unterpunkten und wegen deren geringerer Bedeutung einem Gewichtungsfaktor von 0,5. Angesichts der hohen Schutzwürdigkeit des Plangebietes hätten die beiden entscheidenden Standortkriterien für die Alternativstandortbewertung „Funktionale Standortfaktoren“ und „Planungsrecht“ zumindest gleichgewichtig behandelt werden müssen. Stattdessen gibt es bei den „Funktionalen Standortfaktoren“ acht Unterpunkte. Bei jedem Unterpunkt können maximal zwei Pluspunkte bis zu zwei Minuspunkte erworben werden, also maximal 16 Pluspunkte bzw. 16 Minuspunkte. Beim Standortkriterium „Planungsrecht“ sind nur zwei Unterpunkte aufgeführt. Folglich können auch nur maximal vier Pluspunkte bzw. vier Minuspunkte erreicht werden. Unter Berücksichtigung eines Gewichtungsfaktors von 1,5 beim Standortkriterium „Planungsrecht“ wegen dessen großer Bedeutung sind folglich maximal sechs Plus- bzw. sechs Minuspunkte zu erzielen. Bei einer gleichgewichtigen Einstufung der beiden Standortkriterien hätte aber ein Gewichtungsfaktor von vier statt 1,5 zu Grunde gelegt werden müssen. Dann wären beim Standortkriterium „Planungsrecht“ ebenfalls maximal 16 Plus- bzw. Minuspunkte möglich gewesen. Bei einer solchen der Sache angemessenen Alternativenprüfung wäre der RheinEnergieSportpark wegen seiner schlechten Einstufung beim Standortkriterium „Planungsrecht“ nicht mehr der geeignetste Standort.

Optimale Nutzung vorhandener Sportplätze und Gebäude nicht erfolgt

Die jahrzehntelange Nutzung des Äußeren Grüngürtels durch Sportstätten und Gebäude des 1. FC Köln stellt ein großes Privileg dar. Es verpflichtet den 1. FC Köln zu einem sorgfältigen Umgang mit der umgebenden Natur und Landschaft und zu einer optimalen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Der Profimannschaft stehen zwei Rasenplätze (Sportplatz 1 und 2) zur Verfügung. Dies erscheint ausreichend. Ein dritter Rasenplatz wird bisher ausschließlich von der Nachwuchsmannschaft U 21 genutzt. Die Mitbenutzung dieses Platzes in den Abendstunden durch weitere Jugendmannschaften bei einer entsprechenden Witterung sollte möglich sein. Für die insgesamt 13 Jugend- und Frauenmannschaften gibt es zwei Kunstrasenplätze, einen weiteren Rasenplatz im Sommer (Sportplatz 5) und ein Kleinspielfeld. Das Franz-Kremer-Stadion wird in der Regel nur für den Spielbetrieb genutzt, um die Rasenfläche zu schonen. Es ist nicht einsichtig, warum mit einer entsprechenden Planung und einer Mehrfachbelegung von Sportplätzen keine zufrieden stellenden Trainingsbedingungen geschaffen werden können. Der Anspruch, jeder Mannschaft zu den Trainingszeiten einen eigenen Platz zuweisen zu können, lässt sich mit den Standortbedingungen im Äußeren Grüngürtel nicht vereinbaren.

Die bestehenden Funktionsräume vor allem im Geißbockheim sollen durch den Bau eines Leistungszentrums auf einem der beiden Kunstrasenplätze ergänzt werden. Beklagt werden die zu geringe Anzahl von Räumlichkeiten, die zu geringe Größe der Räume und dass es zu viele Räume ohne Tageslicht gibt. Ein Umbau der Gebäude sei wegen der dicken Mauerwerke des früheren historischen Forts nicht möglich. Der geplante großflächige Bau des Leistungszentrums würde die bisherige Ausprägung des Landschaftsschutzgebietes und des Denkmals Äußerer Grüngürtel zerstören. Außerdem wird der vorhandene Kunstrasenplatz für den Trainingsbetrieb benötigt und darf nicht für den Bau des Leistungszentrums geopfert werden.

Als mögliches Entgegenkommen für die Wünsche des 1. FC Köln könnte allenfalls die Umwandlung des bisherigen Rasenplatzes (Sportplatz 5) in einen Kunstrasenplatz, allerdings nur bei einem entsprechenden Ausgleich für diesen Eingriff, geprüft werden. Ansonsten bleibt nur die Alternative, die bisherige Trainingsstätte des 1. FC Köln an einen anderen geeigneten Standort zu verlagern.

Präzedenzfallwirkung nicht ausreichend geprüft

Es ist nicht überzeugend dargelegt worden, dass die geplante Erweiterung des RheinEnergieSportparks keine Präzedenzwirkung für weitere Vereinsstandorte im Regionalen Grünzug hat. Beispielsweise ist immer wieder der Ausbau des RheinEnergieStadions auf ein Fassungsvermögen von 75.000 Zuschauer in der Diskussion. Bei zunehmendem Erfolg von Viktoria Köln dürften Ausbauwünsche dieses Vereins im Höhenberger Sportpark drängender werden. An dieser Stelle ist der Hinweis der Verwaltung wenig hilfreich, wonach von Seiten des

FC Viktoria Köln keine Planungen innerhalb des Sportparks Höhenberg bekannt und deswegen keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Regionalplanes zu befürchten sind.

Entwicklungskonzept „Grüngürtel:Impuls 2012“ entspricht nicht historischen Vorgaben

Die Kölner Siedlungsstruktur wird durch den Inneren und Äußeren Grüngürtel als planmäßig angelegte Grünzonen geprägt. Sie entstanden auf dem Gelände ehemaliger preußischer Festungsanlagen. Nach den Vorgaben des Stadtplaners Fritz Schumacher aus den 1920er Jahren sollten im Äußeren Grüngürtel Grünanlagen mit „Sport und Spielwiesen, Schulgärten, Waldschulen, Luftbädern und Blumengärten“ entstehen. Heute ist der Äußere Grüngürtel für die Bevölkerung ein geschätzter Freizeitraum.

Das im Jahre 2013 vom Rat der Stadt Köln als Schenkung! angenommene Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“ will nicht nur die vorhandenen Sportanlagen einschließlich Stellplätzen im Äußeren Grüngürtel in ihrem Bestand absichern, sondern bei einem Erweiterungsbedarf von Sportvereinen sogar neue Sportflächen ausweisen. Bezeichnenderweise wurde das betroffene Gebiet als sogenanntes Sportband bezeichnet. Ein bestelltes Geschenk für den Vereinssport, das mit der ursprünglichen Nutzung von Wiesen als Sportflächen für die Bevölkerung nicht mehr viel zu tun hat. Die eingezäunten und von der übrigen Fläche abgetrennten Sportanlagen dürfen auf Wegen noch durchquert, ansonsten aber von der Bevölkerung nicht mehr genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Holger Sticht, Mitglied des Vorstands